

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 21.

(Nr. 314.) Verordnung, betreffend die Kauttionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund der §§. 3, 7. und 16. des Gesetzes vom 2. Juni d. J.,
betreffend die Kauttionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161.), nach
Einkommen mit dem Bundesrathe, im Namen des Norddeutschen Bundes,
was folgt:

Artikel 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:

- a) die bei den Ober-Postkassen und den Postanstalten angestellten oder beschäftigten Beamten, Unterbeamten und kontraktlichen Diener, mit alleiniger Ausnahme der Orts-Postkassenkontrolleure;
- b) Rendant, Kontrolleur, Kassirer des Zeitungs-Debituskomtoirs in Berlin und diejenigen bei demselben angestellten Beamten und Unterbeamten, welche mit der Kassenführung und der Ausgabe der Zeitungen, sowie mit der Verwaltung des Materials betraut sind;
- c) der Vorsteher des Post-Montirungsdepots in Berlin;
- d) Führer von Postdampfschiffen.

II. Im Bereiche der Telegraphenverwaltung:

- a) diejenigen Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktionssekretaire, Telegraphensekretaire, Obertelegraphisten und Telegraphisten, welche Stationsvorsteher sind, eine Kasse führen oder Materialien verwalten;
- b) die sonstigen Verwalter von Telegraphenstationen, sofern sie nicht etwa als Postbeamte bereits Kaution geleistet haben;
- c) die

c) diejenigen Unterbeamten, welchen die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geld oder Materialien obliegt.

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens:
der Nendant der Kasse der Normal-Eichungskommission.

Artikel 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:

- | | |
|--|--------------|
| 1) für den Nendant des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und die Nendants der Ober-Postkassen | 3000 Rthlr., |
| 2) für Kontrolleur und Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin, für Kassirer von Ober-Postkassen, den Vorsteher des Post-Montir-Asdepots und Führer von Postdampfschiffen | 1000 " |
| 3) für Buchhalter von Ober-Postkassen | 800 " |
| 4) für Hilfsbuchhalter von Ober-Postkassen | 600 " |
| 5) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von größerem Umfange | 3000 |
| 6) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von mittlerem Umfange | 1000 " |
| 7) für Vorsteher von Postämtern geringeren Umfanges | 600 " |
| 8) für Expektanten aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere auf Anstellung als Postamtsvorsteher während des Vorbereitungs- und Probendienstes | 300 " |
| 9) für Vorsteher von Postexpeditionen I. Klasse | 400 " |
| 10) für Vorsteher von Postexpeditionen II. Klasse bis .. | 300 " |
| 11) für Ober-Postsekretaire und Postsekretaire | 500 " |
| 12) für Postassistenten und Posteleven | 300 " |
| 13) für Postexpedienten und Postexpedienten-Anwärter .. | 300 " |
| 14) für Postexpeditionsgehülfen | 100 " |
| 15) für Post-Unterbeamte und kontraktliche Diener bis | 200 " |

II. Im Bereiche der Telegraphenverwaltung:

- | | |
|---|----------------------|
| 1) für Telegraphen-Inspektoren | 500 bis 1000 Rthlr., |
| 2) für Telegraphen-Direktionssekretaire und Telegraphensekretaire | 300 " 500 " |
| 3) für Ober-Telegraphisten und Telegraphisten .. | 200 Rthlr., |
| 4) für Stationsverwalter, welche gemäß Artikel 1. sub II. Litt. b. kautionspflichtig sind, bis .. | 100 " |
| 5) für Unterbeamte | 100 " |

III. Im

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens:
für den Rendanten der Kasse der Normal-Eichungs-
kommission

1600 Rthl-

Artikel 3.

Die Eintheilung der Post- und ^{Telegraphen-}Postämter (Artikel 2. sub I. Nr. 5. bis 7.), sowie die Bestimmung der vordorstellenden Vorstehern der Postexpeditionen II. Klasse und von den Post-Unterbeamteten und kontraktlichen Dienern zu bestellenden Kauttionen innerhalb der im Artikel 2. sub I. Nr. 10. und 15. bezeichneten Grenzen erfolgt durch das General-Postamt des Norddeutschen Bundes. Die Höhe der von Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktionssekretären, Telegraphensekretären und Stationsverwaltern zu bestellenden Kauttionen wird innerhalb der im Artikel 2. sub II. Nr. 1. 2. und 4. bezeichneten Grenzen durch die Kontraktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes bestimmt.

Artikel 4.

..... und kontraktlichen Dienern, welche die Kauttion auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kauttion nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von Einem bis zu drei Thalern monatlich zu bewirken.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kauttion durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den denselben festgesetzten Bestimmungen.

Artikel 5.

Beamte, welche in dem im §. 16. Satz 2. des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zustehenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kauttion zu verwenden. Die oberste Präsidialbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel 6.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 4. und 5.) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kauttion obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 315.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allerhöchstdinstig geruht, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes in Constantinopel, Königlich Preussischen Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherren Grafen v. Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich Italienischen Hofe zu ernennen.

(Nr. 316.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kaufmann Francis Macell Cartwright zu Madras
zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 317.) Dem Herrn de Witt C. Sprague ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig als an einem anderen Orte eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, erteilt worden.

Abgelegt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Buchdruckerei
(N. v. Decker).